

ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.410.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.071.700 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 68/260

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/671, Ziff. 8).

68/260. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014¹⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/278 vom 28. Juni 2013,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

3. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 12.635.500 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution

¹⁴⁰ A/68/505.

¹⁴¹ A/68/617.

67/278 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 50.736.200 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 48.019.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.277.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 439.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel

4. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bereits veranlagten Betrags von 50.736.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.317.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 56.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bereits veranlagten Betrags von 50.736.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.317.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 56.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ weiter zu behandeln.